

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 16. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezember 2014) und **Antwort**

Prüfung der Zuverlässigkeit von Heimbetreibern von Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern prüft der Senat die Zuverlässigkeit von potenziellen und aktuellen Heimbetreibern von Flüchtlingsunterkünften vor Auftragsvergabe?

2. Gibt es seitens des Senats einen Anforderungskatalog an potenzielle Heimbetreiber, in dem die Kriterien zur Auftragsvergabe etc. formuliert werden?

3. Inwiefern prüft der Senat die Bonität von potenziellen und aktuellen Heimbetreibern von Flüchtlingsunterkünften vor Auftragsvergabe?

4. Überprüft der Senat die Zuverlässigkeit und Bonität der Heimbetreiber von Flüchtlingsunterkünften vor Auftragsvergabe durch Abfrage:

- a. beim Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz nach §150a Gewerbeordnung (GewO),
- b. beim Korruptionsregister des Landes Berlin,
- c. von Wirtschaftsauskunfteien wie Creditreform,
- d. beim Handelsregister,
- e. beim Vereinsregister,
- f. des Schuldnerverzeichnisses gemäß §§ 882b ff. Zivilprozessordnung (ZPO)?

Wenn ja, seit wann führt der Senat diese Abfragen zur Zuverlässigkeit und Bonität der Heimbetreiber von Flüchtlingsunterkünften vor Auftragsvergabe durch? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 4.: Vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist bislang auf die regelhafte Anforderung bei den in der Frage zu 4. genannten Registern verzichtet worden. Derzeit wird eine Festlegung, welche Anfragen zukünftig regelhaft zu erfolgen haben, erarbeitet.

5. Prüft der Senat, ob gegen Geschäftspartner*innen Haftanordnungen gemäß § 802g ZPO vorliegen, weil sie Terminen zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleiben oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO ohne Grund verweigern?

6. Warum macht der Senat Geschäfte mit Personen wie dem Kaufmann W. P. (De-facto-Geschäftsführer der G. B. GmbH), gegen den mehrere Haftanordnungen gemäß § 802g ZPO vorliegen?

Zu 5. und 6.: Der Senat schließt die Verträge nicht mit Einzel- bzw. Privatpersonen, sondern mit juristischen Personen wie z. B. der G. B. GmbH ab.

Im Übrigen ist zu beachten, dass ein Ausschluss von Anbietern nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig ist. So schreibt § 97 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Gleichbehandlung von Teilnehmern an einem Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge vor, sofern der Gesetzgeber keine ausdrückliche Ausnahme von diesem Gebot vorsieht. Diese Vorschrift setzt die europarechtliche Vorschrift des Artikels 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in deutsches Recht um, wonach die öffentlichen Auftraggeber alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nicht-diskriminierend zu behandeln und in transparenter Weise vorzugehen haben. Ein vergleichbares Diskriminierungsverbot findet sich auch in § 2 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) wieder. Anbieter können daher nur unter den in den einschlägigen Rechtsgrundlagen genannten Voraussetzungen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, etwa wenn ein Tatbestand nach § 6 Absatz 5 VOL (A) Buchst. a – e vorliegt.

Berlin, den 08. Januar 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jan. 2015)